



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Befreit	GESETZENTWURF
ZI. 32	-GE/19 85
Datum: 12. JUNI 1985	
Verteilt 14.6.85 Phöben	

*L. Wasserbauer*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WR-ZB-4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 374

Datum

10.6.1985

Betreff:

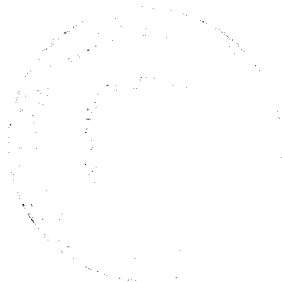
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985)

S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*[Handwritten signature]*



Der Kammeramtsdirektor:

ia

*[Handwritten signature]*

Beilagen



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Ihre Zeichen

08 2401/1-IV/8/85

Unsere Zeichen

WR/Dr F/Lm/4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 374

Datum

30.5.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen  
auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen  
und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuer-  
gesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954  
geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985)  
S t e l l u n g n a h m e

Aufgabe des Bewertungsrechts ist es, für alle Vermögenswerte einen realistischen Spiegel der tatsächlichen Wertverhältnisse zu schaffen, um eine möglichst gerechte Verteilung der einheitswertabhängigen Abgaben zu bewirken. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist freilich eine Hauptfeststellung der Einheitswerte nur in größeren Zeitabständen möglich. Wertveränderungen im Laufe der Zeit bedingen jedoch eine erhebliche Abweichung von den Wertverhältnissen, die letztmalig 1973 festgestellt wurden. Diese Konsequenz ergibt sich nicht nur aus der fehlenden Möglichkeit, die zwischenzeitige Wertminderung von Gebäuden zu berücksichtigen, sondern vor allem aus der regional sehr unterschiedlichen Entwicklung der Grundstückspreise und der Steigerung der Neuherstellungswerte von Gebäuden. Der Österreichische Arbeiterkammertag hat trotz dieser problematischen Umstände Verständnis für die technisch-administrativen Probleme, die bei einem Wirksamwerden der neu festgelegten Einheitswerte vor dem 1.1.1985 entstehen würden.

Bereits vorausschauend verbindet sich mit einer Erhöhung der Einheitswerte nach einem Zeitraum von mehr als einem Jahrzehnt die Sorge einer sprunghaften Steuererhöhung, weil zwischenzeitliche Valorisationen der Einheitswerte die tatsächlichen Wertsteigerungen nicht ausreichend erfassen konnten. Das gilt vor allem im Hinblick auf die Grundsteuerbelastung von Einfamilienhäusern und Objekten des sozialen Wohnbaus, da im Durchschnitt eine Verdoppelung der Steuerbelastung zu befürchten sein wird. Derartige Auswirkungen können aber durch Modifikationen im Bewertungsgesetz selbst und vor allem in anderen Gesetzen beseitigt werden. So sollte insbesondere eine Milderung des Tarifes durch eine Valorisierung der Tarifstufen im § 19 des Grundsteuergesetzes und eine Erhöhung des Freibetrages für Einfamilienhäuser im § 76 Abs 3 des Bewertungsgesetzes als Begleitmaßnahme vorgesehen werden. Letzteres ist besonders wichtig, um bereits aus verwaltungsökonomischen Gründen Arbeitnehmer mit einem Wohnhaus und durchschnittlicher Vermögensausstattung nicht in die Veranlagungspflicht zur Vermögensteuer zu treiben.

Die sprunghafte Erhöhung der Steuerbelastung nach dem 1.1.1989 könnte durch eine zwischenzeitige Valorisierung der Einheitswerte gemildert werden. Bei stärkeren Valorisationen wären jedoch die genannten Begleitmaßnahmen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß eingedenk der wiederholten Forderungen des Österreichischen Arbeiterkammertages auch beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen der Bewertungsgrundsatz des § 32 BewG entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen zu beachten ist.

Im einzelnen erhebt der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Einwendungen:

§ 53 Abs 6 letzter Satz BewG: Das Nichtansetzen des Gebäudewerts von wirtschaftlich vorübergehend nicht genutzten Geschäftsgrundstücken ist uneinsichtig und widerspricht den Prinzipien des Bewertungsrechts.

§ 53 Abs 7 lit a BewG: Besonders ist hervorzuheben, daß der soziale Wohnbau eine Schlechterstellung erfährt, weil für moderne Mietwohngrundstücke nur mehr eine 30 %ige Kürzung vorgesehen ist. Der Österreichische Arbeiterkammertag

lehnt diese Bestimmung mit Nachdruck ab, weil die erhöhte Grundsteuer über die Betriebskostenabrechnung auch völlig mittellose Mieter treffen würde. Eine ähnliche Auswirkung ist bei Gebäuden zu befürchten, die dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegen und für die die Grundsteuerbefreiungen nicht mehr gelten. Der Österreichische Arbeiterkammertag verlangt zumindest eine Beibehaltung der bisherigen Regelung, wobei auch klargestellt werden sollte, daß die Vorschriften des § 16 Abs 1 Z 2 - 7 Mietrechtsgesetz (angemessene Hauptmietzinse) als mietzinsbeschränkende Vorschriften anerkannt werden. Auch wäre eine Neudefinition des Bereichs "sozialer Wohnbau" nach den Begriffsbestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes zu erwägen und hierfür ein Bewertungsabschlag zu gewähren.

§ 53 Abs 7 lit b BewG: Bei Einfamilienhäusern könnte eine Differenzierung nach den Begriffsbestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes vorgenommen werden. Für nicht förderungswürdige Eigenheime ist die Erhöhung des Bewertungsabschlages auf 35 % nicht zu begründen, für förderungswürdige Einfamilienhäuser sollte ein erhöhter Abschlag vorgesehen werden, um die Auswirkung einer sprunghaften Steuererhöhung zu mildern.

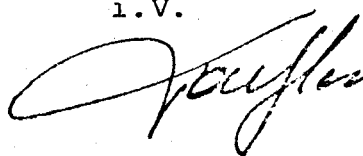
§ 62 Abs 1 Z 3 BewG: Die Definition von Wirtschaftsgütern, die dazu dienen, Umweltbelastungen zu verhindern, sollte strenger gefaßt werden und mit der Definition des § 8 Abs 4 Z 1 EStG harmonisiert werden.

Anlage zum § 53 a BewG: Bei der pauschalen Bewertung der Neuherstellungswerte von Gebäuden ist vor allem bei Mietwohngrundstücken in der heute üblichen Bauausführung auf Wertsteigerungen von 233 % zu verweisen, die häufig nicht nur die reale Wertentwicklung für diesen Zeitraum überzeichnet, sondern die Position des sozialen Wohnbaus gegenüber anderen Baulichkeiten nochmals verschlechtert. Energiepolitisch ist es zweifelhaft, ob vorhandene Wärmedämmungen den Einheitswert der Gebäude erhöhen sollen.

§ 3 Abs 1 Z 3 lit b VStG: Zu bedenken ist, daß auch Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die ausschließlich den Gebietskörperschaften gehören, von § 1 Abs 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes erfaßt werden, was zu Verständnisschwierigkeiten führen kann. Eine entsprechende Umformulierung durch die Worte "außerdem Elektrizitätsversorgungsunternehmen ..." dient der

Klarstellung. Das Energieförderungsgesetz sieht eine Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit für bestimmte Investitionsvorhaben vor, für die eine andere Investitionsbegünstigung in Anspruch genommen werden soll. Es ist fraglich, ob eine Ausdehnung des Bescheinigungsverfahrens auf alle Vermögenswerte von privaten Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die der Stromabgabe an Dritte dienen, verwaltungsökonomisch und energiepolitisch sinnvoll ist.

Der Präsident:  
i. V.



Der Kammeramtsdirektor:

